

S a t z u n g

=====

über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Bezeichnung: Gemarkung Oberschönhagen, Flur 1, Parzelle 18, 19, 101 und 102

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBI I S. 341) in Verbindung mit § 10 BBauG, des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (SGV NW 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für ein Teilstück des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Oberschönhagen wird eine vereinfachte Änderung im Sinne des BBauG vorgenommen.

§ 2

Art der Änderung

Die im beigefügten Änderungsplan neu eingetragenen Baulinien sind nach § 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (vorgeschriebene Abstandsflächen) als endgültig anzusehen. Die Dachneigung für diese Häuser wird auf 30 - 35° festgesetzt.

§ 3

Bestandteile dieser Planänderung sind diese Satzung sowie ein Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 1.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Oberschönhagen, den 21.8.1968



Der Bürgermeister:

Kottmann